

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Andreas Dressel (SPD) vom 02.12.05

und Antwort des Senats

Betr.: Der „Autoknast“ – die Diskussion reißt nicht ab (IV)

Auch knapp ein Jahr nach der Inbetriebnahme des zentralen Verwehrplatzes reißen Diskussionen und Beschwerden über den sog. „Autoknast“ und die Praxis des Abschleppens von verkehrswidrig abgestellten Pkws in Hamburg nicht ab. Mittlerweile sehen sogar Mitglieder der CDU-Bürgerschaftsfraktion nach einer Berichterstattung des Hamburger Abendblattes vom 2. Dezember 2005 „erheblichen Klärungsbedarf“.

Ich frage daher erneut den Senat:

1. *Wie viele Autos wurden seit Erweiterung des „Abschlepp-Radius“ per Dienstanweisung (d. h. seit 8. KW) aus den Bereichen des*
 - a) *PK 24,*
 - b) *PK 26,*
 - c) *PK 27,*
 - d) *PK 32,*
 - e) *PK 34,*
 - f) *PK 35,*
 - g) *PK 36,*
 - h) *PK 37,*
 - i) *PK 38,*
 - j) *PK 42,*
 - k) *PK 43,*
 - l) *PK 44,*
 - m) *PK 45,*
 - n) *PK 46,*
 - o) *und PK 47*

bis heute auf den Verwehrplatz geschleppt?

Seit Inbetriebnahme des Verwehrplatzes und nicht erst nach Präzisierung der einschlägigen Fachanweisung vom 15. Februar 2005 werden auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 Satz 2 HmbSOG im örtlichen Zuständigkeitsbereich sämtlicher Polizeikommissariate (PK) bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Sicherstellungen angeordnet und die Fahrzeuge zum Verwehrplatz verbracht.

In Fortführung der Auflistung in der Drs. 18/2553 ist aus nachfolgender Tabelle die Anzahl der aus den jeweiligen Polizeikommissariats-Bereichen zum Verwehrplatz geschleppten Fahrzeuge ab der 27. Kalenderwoche (KW) bis einschließlich der 48. KW 2005 zu entnehmen.

PK	Zahl der zur Verwehrstelle abgeschleppten Fahrzeuge 27. KW–48. KW
24	2
26	45
27	44
32	204
34	89
35	7
36	16
37	106
38	65
42	71
43	134
44	23
45	38
46	150
47	1

2. *Wie viele vollständige Abschleppvorgänge wurden im Auftrag der FHH im Jahr 2005 bis heute ausgeführt? (Bitte monatsweise wie in Drs. 18/2707 und unterteilt nach Sicherstellungen und Umsetzungen angeben.)*

In Fortführung der Auflistungen in der Drs. 18/2707 ist aus nachfolgender Tabelle die Anzahl der seit August bis einschließlich November 2005 abgebrochenen sowie ausgeführten Abschleppvorgänge, diese differenziert nach Umsetzungen und Sicherstellungen, zu entnehmen. Die Zählung erfolgt wöchentlich. Gleichzeitig ist in Anknüpfung an die Darstellung in der Drs. 18/2553 die durchschnittliche Anzahl täglicher Einschleppungen zur Verwehrstelle seit der 27. KW bis einschließlich der 48. KW 2005 zu ersehen.

Kalenderwoche	Abbrüche	Umsetzungen	Sicherstellungen	Durchschnittliche tägliche Auslastung
27.KW	144	50	354	50,57
28.KW	158	67	310	44,29
29.KW	189	40	325	46,43
30.KW	153	34	342	48,86
31.KW	225	156	470	67,14
32.KW	234	39	466	66,57
33.KW	226	58	464	66,29
34.KW	210	60	431	61,57
35.KW	235	74	451	64,43
36.KW	231	83	430	61,43
37.KW	239	58	450	64,29
38.KW	269	127	453	64,71

Kalenderwoche	Abbrüche	Umsetzungen	Sicherstellungen	Durchschnittliche tägliche Auslastung
39.KW	248	107	425	60,71
40.KW	237	74	372	53,14
41.KW	228	68	460	65,71
42.KW	319	90	521	74,43
43.KW	298	140	578	82,57
44.KW	319	88	637	91,00
45.KW	360	54	673	96,14
46.KW	288	34	500	71,43
47.KW	305	43	525	75,00
48.KW	248	65	512	73,14
	Summe	27.–48. KW	10.149	65,90
	Summe	1.–26. KW	8.927	49,05
	Summe	1.–48. KW	19.076	56,77

- a) *In welchem Umfange gründeten sich die jeweiligen Abschleppmaßnahmen rechtlich darauf, dass die jeweilige Parkzeit überschritten war? (Bitte soweit wie möglich auflisten.)*

Die Polizei führt keine Statistik im Sinne der Fragestellung. Zur Beantwortung der Frage wäre eine Auswertung aller Abschleppvorgänge nötig, was in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu leisten ist.

- b) *Inwieweit stellt bzw. stellte das bloße Überschreiten der Parkzeit eine konkrete Verkehrsbehinderung, nach ständiger Rechtsprechung Voraussetzung für eine Abschleppmaßnahme, dar?*
- c) *Ab welcher Überschreitung der zulässigen Parkzeit veranlasst die zuständige Behörde eine Abschleppmaßnahme? (Bitte konkret benennen.) Gibt es hierzu eine konkrete Dienstanweisung? Wenn ja, durch wen und seit wann?*
- d) *Inwieweit erfolgt in derartigen Fällen die Abschleppmaßnahme in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des OVG Hamburg und des BVerwG? (Bitte begründen.)*
- e) *Inwieweit ist in derartigen Fällen eine hamburgweit einheitliche Ermessenspraxis durch die zuständigen Behörden sichergestellt? (Bitte begründen.)*

Das Abschleppen von Fahrzeugen aus Parkflächen mit begrenzter Parkzeitvorgabe, zum Beispiel an Parkuhren oder bei Parkschein- beziehungsweise Parkscheibenpflicht, ist gemäß einschlägiger höchstrichterlicher Rechtsprechung rechtmäßig, wenn die erlaubte Parkzeit erheblich überschritten ist. Übermäßig lang geparkte Fahrzeuge stellen dort eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar, weil durch die lang andauernde Blockierung der Kurzzeitparkfläche deren verkehrsregelnde Funktion, durch Anordnung des zeitlich begrenzten Parkens knappen Parkraum möglichst vielen Kraftfahrern zur Verfügung zu stellen, beeinträchtigt wird (BVerwG, Beschluss vom 6. Juli 1983, Aktenzeichen 7 B 182/82). Zudem führt das Besetzen des Parkraumes über die zulässige Parkzeit hinaus zu vermehrter Parkplatzsuche anderer Kraftfahrzeugführer und beeinträchtigt damit auch den fließenden Verkehr (BVerwG, Urteil vom 20. Juni 1969, Aktenzeichen VII C 166.66). Von einer erheblichen Überschreitung

der zulässigen Parkzeit wird seitens der Verwaltungsrechtsprechung nach über einer Stunde ausgegangen (OVG Hamburg, Urteil vom 27. April 1989, Aktenzeichen OVG Bf II 42/87).

Die Polizei erteilt Abschleppanordnungen bei Verstößen gegen die zulässige Parkdauer gemäß den dargelegten Grundsätzen. Eine entsprechende Dienstanweisung wurde bereits vor Jahren auf Grundlage des Urteils des OVG Hamburg vom 27. April 1989 erlassen.

3. *Wie viele Abschleppvorgänge im Auftrag der FHH wurden im Jahr 2005 bis heute abgebrochen? (Bitte monatsweise wie in Drs. 18/2707 angeben.)*

Siehe Antwort zu 2.

4. *Wie stellen sich aus Sicht der zuständigen Behörde aktuell die Ergebnisse und Erwartungen hinsichtlich der Auslastung des Verwahrplatzes dar?*

Eine Auswertung und Analyse kann frühestens nach Ablauf eines Jahres auf Basis hinreichender Erfahrungswerte vorgenommen werden. Im Übrigen siehe Antwort zu 2.

- a) *Wie stellt sich die Inanspruchnahme des Verwahrplatzes dar? (Bitte Gesamtzahl der auf den Verwahrplatz abgeschleppten Fahrzeuge seit Inbetriebnahme nach Kalenderwochen differenziert darstellen.)*
- b) *Wie hat sich die durchschnittliche Auslastung des Platzes in den einzelnen Wochen entwickelt? (Bitte aufschlüsseln.)*

Siehe Antwort zu 2.

- c) *Worauf führt der Senat entsprechende Veränderungen zurück?*

Siehe Antwort zu 4.

5. *Wie gestalten sich die Gesamteinnahmen des Verwahrplatzes (vom Halter zu entrichtende Gebühren und Kosten) bis zum heutigen Stand?*

Mit Stand 6. Dezember 2005 betragen die Gesamt-Einnahmen 2 661 077,86 Euro.

- a) *Wie stellt sich der gegenwärtige Stand der Einnahmen aus den Verwahrgebühren dar? Wird der Jahresansatz von 1,3 Mio. Euro voraussichtlich überschritten/unterschritten? Wenn ja, warum und welche Konsequenzen zieht der Senat daraus?*

Mit Stand 6. Dezember 2005 betragen die Einnahmen aus Verwahrgebühren 1 096 845,86 Euro. Das endgültige Ergebnis zum 31. Dezember 2005 bleibt abzuwarten.

- b) *Wie hoch ist die exakte Betreiberpauschale? Wie hoch sind die exakten Mietkosten?*

Siehe Drs. 18/2553.

- c) *Zur finanziellen Kalkulation des Platzes hat der Senat in Drs. 18/132 der Bürgerschaft mitgeteilt: „Ausgehend von angenommenen Kosten von 1000 Tsd. Euro Betreiberpauschale und rd. 200 Tsd. Euro Mietkosten würde sich bei rd. 30 000 Fällen eine durchschnittliche Verwahrgebühr von rd. 40 Euro je Fall ergeben.“*

- (1) *Welche durchschnittliche Verwahrgebühr wurde bislang (Monate Januar 2005 bis heute) eingenommen?*

Die durchschnittliche Verwahrgebühr betrug zum Stichtag 6. Dezember 2005 rund 57,50 Euro (ohne offene Sollstellungen aus Fahrzeugverwertungen).

(2) *Wie erklärt der Senat Differenzen zu der in Drs. 18/132 aufgemachten Kalkulation?*

Die Festlegung der Höhe der Verwahrgebühr zur Inbetriebnahme der Verwahrstelle erfolgte auf der Basis der Einschätzungen zum Jahresende 2004.

6. *Wie hat sich die Zahl der Widerspruchsverfahren in Abschleppfällen seit Juli 2005 entwickelt? (Bitte monatsweise darstellen.)*

Monat	Widerspruchseingänge
Juli	376
September	340
Oktober	262
November	368

7. *In wie vielen Fällen (absolut und prozentual) wurde dem Widerspruch stattgegeben bzw. abgeholfen, über wie viele wurde noch nicht entschieden?*

8. *Was waren – inhaltlich konkret – die wesentlichen Gründe für eine Stattgabe- bzw. Abhilfeentscheidung?*

9. *Sofern nach wie vor keine Statistik in diesem Sinne geführt wird: Warum werden derartige Widerspruchsverfahren in der Behörde für Inneres nicht statistisch erfasst?*

Erhebungen im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor. Sie würden eine Auswertung aller betreffenden Vorgänge erfordern, was in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht leistbar ist.

Eine statistische Erfassung des Verlaufs jedes einzelnen Widerspruchsvorgangs einschließlich des Ergebnisses und der jeweiligen Begründung erfolgt nicht. Sie ist generell in Anbetracht des Mengengerüstes mit vertretbarem Aufwand nicht zu leisten.

10. *Wie wurde bzw. wird mit nicht abgeholten Pkws verfahren? Um wie viele Pkws handelt es sich dabei gegenwärtig?*

Grundsätzlich stellt sich der Ablauf wie folgt dar: Nach 24 Stunden Verwahrzeit wird der Fahrzeughalter durch die anordnende Dienststelle schriftlich über den Verbleib seines Fahrzeuges sowie über die möglichen Rechtsfolgen bei Nichtabholung, das heißt eine Verwertung durch Versteigerung oder Verschrottung, informiert. Für die Abholung wird eine Frist von vier Wochen eingeräumt. Verstreicht diese ohne jede Rückmeldung, so geht dem Halter ein Schreiben mit Fristsetzung von einer weiteren Woche zu. Läuft auch diese Frist ergebnislos ab, wird das Fahrzeug nach Schätzung durch einen amtlichen Gutachter zur Verwertung freigegeben.

Eine abweichende Verfahrensweise gilt für Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen. Da eine Halterfeststellung mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden und zugleich weder diese noch eine Beitreibung festzusetzender Gebühren im Ausland erfolgversprechend wäre, werden solche Fahrzeuge nach 5 Wochen der Verwertung zugeführt.

Derzeit stehen 23 Fahrzeuge, für die die genannten Fristen überschritten sind, auf dem Verwahrplatz.

11. *Wie hoch sind die Gebührenverluste bislang aufgrund nicht abgeholter Pkws?*

2363,50 Euro.

12. *Wie viele auf den Verwehrplatz abgeschleppte Pkws wurden wann mit welchem Ergebnis welcher Form von Verwertung in 2005 zugeführt?*

25 Fahrzeuge wurden bislang verschrottet, davon am

28. September 2005	13 Fahrzeuge
10. Oktober 2005	3 Fahrzeuge
27. Oktober 2005	3 Fahrzeuge
28. Oktober 2005	3 Fahrzeuge
1. November 2005	1 Fahrzeug
28. November 2005	2 Fahrzeuge.

Versteigerungen haben bisher nicht stattgefunden. Die behördlich angefallenen Gebühren werden per Bescheid geltend gemacht. Die Beitreibungsverfahren für die verschrotteten Fahrzeuge sind noch nicht abgeschlossen.

13. *Wie wird im Verwehrplatz sichergestellt, dass die Autofahrer ihr Auto unverzüglich gegen entsprechende Zahlung zurückerhalten? Wie ist die dortige Kasse auch in Tagesrandzeiten/nachts) besetzt? In welcher Weise ist die Möglichkeit der Zahlung per Kreditkarte/EC-Karte jederzeit sichergestellt?*

Die Kasse ist 24 Stunden mit mindestens einer Kraft der Firma APCOA besetzt. In den Morgenstunden sowie am gesamten Nachmittag sind zwei Kräfte an der Kasse tätig. Je nach Publikumsaufkommen werden bei Bedarf zusätzliche Kräfte eingesetzt.

Die Firma APCOA ist vertraglich verpflichtet, als Zahlungsmittel Bargeld sowie ec-Karten anzunehmen. Vorbehaltlich technischer Ausfälle ist die ec-Kartenzahlung jederzeit möglich. Darüber hinaus hat das Unternehmen für Fahrzeugabholer ausländischer Nationalität die Möglichkeit einer Zahlung per Kreditkarte eröffnet.

14. *Gibt es hinsichtlich der Wartezeiten und der Abwicklung auf dem Verwehrplatz Beschwerden von Autofahrern? Wenn ja, welchen Inhalts und wie wird diesen abgeholfen?*

Der zuständigen Behörde sind im geringen Umfang Beschwerden wegen zu langer Wartezeiten bekannt. Die Firma APCOA hat sich darauf eingestellt, ihr Personal vor Ort umgehend zu verstärken, wenn die Situation dies erfordert.

15. *Wie stellt der Senat sicher, dass insbesondere – mit dem „Autoknast“ weniger vertraute – motorisierte Hamburg-Besucher und Touristen mit den Hamburger Verfahrensweisen beim Abschleppen von Autos und der entsprechenden Abholung des eigenen Pkw vertraut gemacht werden? Gibt es insoweit konkrete Beschwerden von Hamburg-Besuchern? Wenn ja, welchen Inhalts und wie wird diesen abgeholfen?*

Die zuständige Behörde betreibt einen Verwehrplatz für verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge. Soweit es um den Verbleib abgeschleppter Fahrzeuge geht, wenden sich auswärtige Autofahrer in der Regel an das örtliche zuständige Polizeikommissariat. Von dort erhält jeder Betroffene einen entsprechenden Handzettel über den Verbleib des Fahrzeuges, dem die Anschrift der Verwehrstelle, deren Erreichbarkeit, die Höhe und Zusammensetzung der anfallenden Gebühren, die Auflistung der vorzulegenden Papiere bei Abholung sowie die Verwertungsoption zu entnehmen sind. Konkrete Beschwerden hierzu sind selten. Sofern sie der zuständigen Behörde schriftlich vorliegen, werden sie von dort beantwortet.